

Cécile Lecomte
Ebelingweg 6
21339 Lüneburg

An: Landgericht Lüneburg
Per Fax: 0 41 31/ 202- 455

Az. 29 Ns / 5103 Js 30702/18 (41/11)

Lüneburg, 6.6.2012

Antrag

Ich beantrage die Genehmigung von einem Rechtsbeistand nach §138 Abs. 2 StPO.
Die Person die ich als Rechtsbeistand haben will ist:

Jörg Bergstedt

Ladungsfähige Adresse: Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen

Diese Person ist hier heute anwesend.

Begründung:

Aufgrund meiner prekären finanziellen Verhältnisse bin ich nicht in der Lage, einen professionellen Rechtsbeistand zu bezahlen. Ich will aber trotzdem von meinem Recht mich vom Verteidiger meiner Wahl verteidigen zu lassen, Gebrauch machen. Ob ich in der Lage bin, mich selbst zu verteidigen oder nicht, spielt hier keine Rolle. Es geht nämlich um Wahlverteidigung. Dies wird unter anderem durch den 6. Artikel der Menschenrechtskonvention („Recht auf ein faires Verfahren“), Absatz 3 geregelt. Dort heißt es:

„Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte: [...]

- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.“*

Ob ich als Angeklagte in der Lage bin, mich selbst zu verteidigen, spielt bei der Ausübung dieses Grundrechts keine Rolle. Es geht hier um Wahlverteidigung.

Der Verteidiger hat außerdem Rechte, die der Angeklagten in diesem Verfahren nicht zugestanden wurden – Beispielsweise das Recht auf vollständige Einsicht in die Akte. Der Verteidiger ist zudem in der Hauptverhandlung für einen Angeklagten eine große emotionale und fachliche Unterstützung. Der Verteidiger hat als nicht Tatbeteiligter die notwendige - emotionale - Distanz zum Gegenstand der Verhandlung, um eine angemessene Verteidigung zu gewährleisten.

Es ist allgemein bekannt, dass selbst Rechtsanwälte sich von einem Kollegen verteidigen lassen, wenn sie selbst angeklagt sind.

Aus diesem Grund beantrage ich, Jörg Bergstedt als mein Verteidiger zuzulassen
Jörg Bergstedt verfügt über das notwendige Rechtswissen um mich in meiner Verteidigung zu unterstützen. Er wurde in der Vergangenheit in mehreren Verfahren als Rechtsbeistand genehmigt, so unter anderem vor dem Landgericht Würzburg (Az. 2 Ns 701 Js 18810/2008, LG Würzburg) und zuletzt vor dem Landgericht Magdeburg (Az. 28 Ns 35/11)

Jörg Bergstedt eignet sich zudem als mein Rechtsbeistand, weil er mein Vertrauen genießt. Er hat mich in der Vergangenheit vor dem Landgericht Würzburg verteidigt.

Zur Rechtsgrundlage:

Der §138 Abs. 2 StPO stellt strenge Anforderungen an die Bedingungen, unter denen die Beordnung eines Verteidigers abgelehnt werden kann. Nach durchweg übereinstimmender Kommentierung und Rechtsprechung ist ausschließlich das Interesse des Angeklagten / Betroffenen an einer Verteidigung gegen die Bedürfnisse der Rechtspflege abzuwägen, wobei die Genehmigung praktisch erteilt werden muss, wenn keine konkreten und schwerwiegenden Bedenken gegen die Person des Verteidigers bestehen.

Hierzu heißt es beispielsweise in dem Kommentar zur Strafprozessordnung von Meyer-Goßner:

"In Betracht [als Verteidiger, Anmerkung d. Antragsstellers] kommen insbesondere ausländische Rechtsanwälte [...], Rechtsbeistände die[...] Mitglied der RAK sind [...], ein Assessor [...], Angehörige der steuerberatenden Berufe im Steuerstrafverfahren [...], auch Familienangehörige, Freunde und Bekannte, nicht jedoch Mitangeklagte [...]."

"Verwandschaftliche und freundschaftliche Beziehungen des Gewählten zu dem Beschuldigten und ein Interesse dieser Person am Ausgang des Verfahrens allein stellen seine Fähigkeit, die Verteidigung sachgerecht zu führen nicht von vornherein in Frage (Hamm, MDR 78, 509). Abgelegte juristische Staatsexamina sind nicht unbedingt erforderlich (Hamm, AAo.; str)."

"Die Genehmigung darf nicht auf besondere Ausnahmefälle beschränkt werden (Bay 78, 27 = VRS 55, 190 ; Hamm NstZ, 07, 238 mwN). Sie muss vielmehr erteilt werden, wenn der Gewählte genügend sachkundig und vertrauenswürdig erscheint und auch sonst keine Bedenken gegen sein Auftreten als Verteidiger bestehen (BvferG NJW 06: Orientierung am Maßstab §43a BRAO, Bay AAo, Zweibrücken NSV 93, 493)."
(51. Auflage aus dem Jahr 2008, §138, Hervorhebungen durch den Antragssteller)

Jörg Bergstedt hat mein Vertrauen und es liegt selbstverständlich in meinem Interesse, einen Verteidiger zu haben.

Glaubhaftmachung:

Beschluss vom Landgericht Würzburg vom 26.4.2010 Az. 2 Ns 701 Js 18810/2008; hier Abbildung von Seite 1 und 2 des Protokolls der Gerichtsverhandlung vom 26.4.2010.

Beschluss vom Landgericht Magdeburg, Protokolls der Gerichtsverhandlung vom 1.6.2011 Bl. 138 der Akte Az. 28 Ns 35/11



Cécile Lecomte

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Würzburg
- 2. Kleine Strafkammer - in Würzburg am

Montag, den 26.04.2010

Gegenwärtig:

1. die Richter:

a) als Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Heß

b) als Schöffen:

Erika Steger, Hausfrau, Lohr am Main

Weiprecht v.Seydlitz-Kurzbach, Agraringenieur (FH), Kirchheim

2. der Vertreter der Staatsanwaltschaft:

Staatsanwalt Dr. Kostuch

3. der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:

Justizhauptsekretärin Schäfer

Zur Berufungshauptverhandlung in dem Strafverfahren gegen

L e c o m t e Cecile, geb. am 08.12.1981 in Epinal, Frankreich,
ledig, Bewegungsarbeiterin,
wohnhaft: Uelzener Str. 112 f, 21335 Lüneburg
- französische Staatsangehörige -

wegen Sachbeschädigung

waren bei Aufruf der Sache erschienen:

1. die Angeklagte Cecile Lecomte,

2. Herr Jörg Bergstedt.

Zur Person vernommen, machte die Angeklagte folgende Angaben:

Cecile Lecomte, geb. am 08.12.1981,
ledig, Bewegungsarbeiterin,
wohnhaft: Uelzener Str. 112 f, 21335 Lüneburg,
französische Staatsangehörige.

Die Angeklagte kündigte informell an, dass sie einen Rechtsbeistand beantragen wird; dieser Rechtsbeistand soll Herr Jörg Bergstedt sein.

Die Angeklagte erklärte, dass weitere am Prozess interessierte Personen wahrscheinlich noch bei der Einlasskontrolle sind und bat um eine Unterbrechung bis auch diese Zutritt zum Sitzungssaal haben und somit die Öffentlichkeit gewahrt ist.

Die Sitzung wurde um 09.07 Uhr unterbrochen und um 09.15 Uhr in gleicher Besetzung des Gerichts und in Anwesenheit aller Beteiligten fortgesetzt.

Die Angeklagte stellte den Antrag auf Genehmigung eines Rechtsbeistandes nach § 138 StPO. Der Antrag wurde von der Angeklagten schriftlich zur Akte übergeben und als Anlage 1 zum Protokoll vom 26.04.2010 genommen.

Gelegenheit zur Stellungnahme wurde gegeben.

Einwände wurden allseits nicht erhoben.

Nach Beratung des Gerichts verkündete der Vorsitzende folgenden

B e s c h l u s s :

Herr Jörg Bergstedt wird als Rechtsbeistand der Angeklagten zugelassen, § 138 StPO.

Die Angeklagte beantragte Akteneinsicht und wies darauf hin, dass sie das Schreiben der Strafkammer vom 20.04.2010 nicht erhalten habe, da sie ab 21.04.2010 nicht mehr zuhause war.

Die Sitzung wurde um 09.25 Uhr zur Ermöglichung der Akteneinsicht unterbrochen.

Während der Unterbrechung wurde die Akteneinsicht durch die Angeklagte und ihren Rechtsbeistand vorgenommen.

Die Sitzung wurde um 10.00 Uhr in gleicher Besetzung des Gerichts und in Anwesenheit aller Beteiligten fortgesetzt.

Der Vorsitzende erstattete Bericht über den bisherigen Verlauf des Verfahrens und verlas aus dem Urteil des Amtsgerichts Kitzingen vom 22.07.2009 den Tenor und den Abschnitt II, wie Bl. 217 ff. d.A..

Der Vorsitzende stellte fest, dass

- die Staatsanwaltschaft mit am 23.07.2009 bei Gericht eingegangenen Schreiben Berufung eingelegt hat,
- die Angeklagte mit am 23.07.2009 bei Gericht eingegangenen Schreiben Rechtsmittel eingelegt hat; dieses ist als Berufung zu behandeln.

138

Frau Rechtsanwältin Brockmann reichte eine Prozessvollmacht zur Akte.

Es wurde festgestellt, dass der Rechtsbeistand des Angeklagten Axel Meyer krankheitsbedingt zum heutigen Hauptverhandlungstermin nicht erschienen ist.

Die Angeklagten äußerten sich auf Befragen zu ihren Personalien.

Der Vorsitzende hielt den Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urteil erster Instanz (Blatt 38 ff. Band V) wurde auszugsweise verlesen.

Es wurde festgestellt, dass die Berufungen form- und fristgemäß eingelegt wurden.

Die Angeklagten wurden darauf hingewiesen, dass es ihnen freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte Axel Meyer erklärte:

„Ich bin zur Äußerung bereit.“

Die Angeklagte Susanne Meyer-Mähne erklärte:

„Ich bin zur Äußerung bereit.“

Der Angeklagte Christian Pratz erklärte:

„Ich bin zur Äußerung bereit.“

Der Angeklagte Christian Pratz übergab zu seinem Antrag auf Reisekostenerstattung Originalunterlagen.

Die Originalunterlagen wurden in Kopie zur Akte genommen, die Originalunterlagen wurden dem Angeklagten wieder ausgehändigt.

Der Angeklagte Axel Meyer äußerte sich zur Sache.

Die Angeklagte Susanne Meyer-Mähne äußerte sich zur Sache.

Der Angeklagte Christian Pratz beantragte erneut Akteneinsicht.

Mit den Prozessbeteiligten wurde die Sach- und Rechtslage erörtert.

Die Verhandlung wurde zum Zwecke der Akteneinsicht durch den Angeklagten Pratz auf der Geschäftsstelle der 8. Strafkammer des Landgerichts Magdeburg von 09:48 Uhr bis 10:48 Uhr unterbrochen.

Der Angeklagte Christian Pratz stellte den aus der Anlage 1 zum heutigen Hauptverhandlungsprotokoll ersichtlichen Antrag auf Beiordnung eines Rechtsbeistands.

Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Verhandlung wurde zur Beratung von 10:55 Uhr bis 10:56 Uhr unterbrochen.

b. u. v.

Der an Gerichtsstelle anwesende Herr Jörg Bergstedt wird gemäß § 138 Abs. 2 StPO als Rechtsbeistand des Angeklagten Christian Pratz zugelassen.